

Juni 2013

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

Liebe Kunden,

„in dubio pro fisco“ lautet ein Sprichwort mit leider unbekanntem Ursprung, welches uns jedoch nicht davon abhält, Ihnen bei all Ihren steuerlichen Anliegen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Auch viele andere Steuerpflichtige setzen sich mit den Finanzbehörden auseinander und versuchen dabei einfallreich, ihre Argumente zu untermauern.

So hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem Fall zu urteilen, bei dem neben den Renovierungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch die Aufwendungen für die Erneuerung der daneben liegenden Gästetoilette geltend gemacht wurden. Um die berufliche Nutzung von 73,58 % nachzuweisen führte der Kläger ein „Toilettentagebuch“. Dies half ihm allerdings nicht, das Gericht wies die Klage ab.

Im Gegensatz dazu ist das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuches zum Nachweis des Anteils der dienstlichen Fahrten eines privat nutzbaren Firmenfahrzeuges durchaus hilfreich. Dies gilt übrigens auch bei älteren Fahrzeugen, denn auch bei Gebrauchtwagen kann die sogenannte 1 %-Regelung Anwendung finden, wie der BFH entschieden hat. Das Urteil und natürlich noch vieles mehr finden Sie in der vorliegenden DOMUSplus, deren Lektüre wir Ihnen hiermit nahe legen möchten.

Herzlichst, Ihre

Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AUS DEM INHALT

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Neues vom Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Voraussetzungen für gewerblichen Grundstücks-
handel

Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch
gegen Gutschrift

Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis
der Vermietungsabsicht

Kosten für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn

Keine Steuerhinterziehung bei Inanspruchnahme
eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten
Verlustvortrags

Pensionszusage auf das 60. Lebensjahr ist in der
Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab
dem 1. Januar 2013

VERSCHIEDENES

Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapier-
geschäften

Besteuerung von Streubesitz-Dividenden

IMPRESSUM

AKTUELLE GESETZÄNDERUNGEN

1 NEUES VOM AMTSHILFERICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Der Gesetzgeber hat weitere rechtliche Rahmenbedingungen für eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen.

Um bei **grenzüberschreitenden Aktivitäten** Steuern ordnungsgemäß festsetzen zu können, werden Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der **OECD-Standard** für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. **Beweisforschungen** („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eingerichtet werden sogenannte zentrale Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten. Außerdem werden elektronische Standardformblätter und Übermittlungsfristen eingeführt. Stufenweise soll ein automatischer Informationsaustausch entwickelt und die Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen verbessert werden.

Darüber hinaus regelt das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz u. a.:

- Anpassungen an Mutter-Tochter-Richtlinie
- Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität: In das Einkommensteuergesetz wird eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge aufgenommen.
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer
- Änderung bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Aufwendungen für den Erwerb von Umlaufvermögen dürfen für Zwecke des Progressionsvorbehalts künftig erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe abgezogen werden (Vermeidung von Steuergestaltungen mit Gold).
- Anpassungen zum automationsgestützten Kirchensteuerabzug auf Kapitalertragsteuer

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR GEWERBLICHEN GRUNDSTÜCKSHANDEL

- ➔ *BFH-Urteil vom 20. November 2012, IX R 10/11*

Der Erwerb eines Grundstücks und die geplante Veräußerung von mehr als drei Einzelobjekten rechtfertigen alleine nicht die Annahme eines gewerblichen

Grundstückshandels. Die für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels maßgebliche sogenannte **„Drei-Objekt-Grenze“** stellt für sich alleine noch keine zwingende Voraussetzung dar. Sie gilt nur als Indiz für eine nachhaltige, also gewerbliche Tätigkeit.

Erweist sich ein solch geplantes Vorhaben von Anfang an als nicht realisierbar, muss eine Gewerblichkeit verneint werden. Die Verluste können also nicht als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt werden. Liegt nämlich ein gewerblicher Grundstückshandel vor, sind sowohl positive wie auch negative Einkünfte anzusetzen.

3 ARBEITNEHMERSACHBEZUG DURCH EINRÄUMUNG EINES RECHTS ZUM ERWERB VERGÜNSTIGTER JAHRESNETZKARTEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 14. November 2012, VI R 56/11, DStR 2013, S. 353, DB 2013, S. 379*

Ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den preisgünstigen Erwerb einer Jahresnetzkarte (Jobticket) durch eine Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben, liegt darin grundsätzlich ein **steuerpflichtiger geldwerter Vorteil**. Er ist als Sachbezug mit dem, um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort zu versteuern. Das ist nicht die Differenz zwischen dem üblichen Endpreis und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Jobticket. Der im Rahmen des Verkehrsverbunds allen Erwerbern eines Jobtickets gewährte Vorteil ist als üblicher Preisnachlass bei der Berechnung des dem Arbeitnehmer gewährten geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

Eine Jahresnetzkarte wird nur einmal jährlich mit der Ausübung des Bezugsrechts erworben. Dadurch fließt der geldwerte Vorteil nicht in monatlichen Teilbeträgen, sondern beim einmaligen Erwerb zu. Ob am Jobticketprogramm teilnehmende Arbeitnehmer an den Verkehrsbetrieb einmalig oder monatlich einen Eigenanteil entrichten, ist für den Zufluss des arbeitgeberseitig gewährten Vorteils ohne Belang. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Arbeitnehmer das ihnen eingeräumte Bezugsrecht jeden Monat zum Erwerb einer Monatskarte neu ausüben müssten.

Räumt der Arbeitgeber allen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern den Erwerb des verbilligten Jobtickets ein, ist der geldwerte Vorteil trotzdem nur denen zuzurechnen, die das Bezugsrecht auch tatsächlich ausüben.

4 KEIN VORSTEUERABZUG BEI WIRKSAMEM WIDERSPRUCH GEGEN GUTSCHRIFT

- ➔ *BFH-Urteil vom 23. Januar 2013, XI R 25/11, DStR 2013, S. 590, DB 2013, S. 793*

Widerspricht der Empfänger einer Gutschrift dieser, kann der Aussteller aus der Gutschrift nicht (mehr) den Vorsteuerabzug geltend machen. Bereits geltend

gemachte Vorsteuerbeträge muss er an das Finanzamt zurückzahlen. Warum der Empfänger widerspricht und ob der Widerspruch berechtigt ist, spielt keine Rolle. Selbst wenn die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist, geht das Recht zum Vorsteuerabzug für den Aussteller der Gutschrift verloren.

5 LANGJÄHRIGER LEERSTAND VON WOHNUNGEN: NACHWEIS DER VERMIETUNGSABSICHT

- ➔ *BFH-Urteil vom 26. November 2008, IX R 67/07, DStR 2009, S. 572*

Grundsätzlich ist für jedes Vermietungsobjekt einzeln zu prüfen, ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfte-Erzielungsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in mehreren Urteilen klargestellt, **welche Voraussetzungen** vorliegen müssen, damit auch bei langjährigem Leerstand von Wohnimmobilien Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können:

- Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfte-Erzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
- Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfte-Erzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.
- Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.
- Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer fortbestehenden Einkünfte-Erzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

Hinweis:

Die Vermietungsbemühungen sollten wie folgt nachgewiesen werden:

- Bei schlechtem Zustand sollte die Wohnung renoviert werden.
- Bei möblierten Wohnungen sollten ggf. Möbel entfernt und die Wohnungen als unmöbliert angeboten werden.

- Reagiert kein Mieter auf Anzeigen, sollte der Text geändert oder direkt ein Immobilienmakler eingeschaltet werden.
- Die Ablehnung von Mietern sollte mit nachvollziehbaren Gründen dokumentiert werden.

6 1 %-REGELUNG AUF GRUNDLAGE DES BRUTTOLISTENNEUPREISES VERFASSUNGSRECHTLICH UNBEDENKLICH

- ➔ *BFH-Urteil vom 13. Dezember 2012, VI R 51/11, DStR 2013, S. 456, DB 2013, S. 494*

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zu privaten Zwecken, sind die Vorteile aus der Überlassung nach der sogenannten 1 %-Regelung als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sind. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für **Gebrauchtfahrzeuge** ein wesentlich geringerer Betrag bezahlt wird.

Beispiel:

Einem Arbeitnehmer wird ein gebrauchter Dienstwagen (Anschaffungskosten 20.000 €) überlassen. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 50.000 €. Zu versteuern sind monatlich 1 % von 50.000 €.

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass gegen die 1 %-Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Hinweis:

Um diese Besteuerung zu vermeiden, kann und sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

7 ARBEITSZIMMER IN EINEM GARAGEN- GEBÄUDE

- ➔ *FG Nürnberg, Urteil vom 22. Oktober 2012, 6 K 471/11, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: VIII B 153/12), EFG 2013, S. 107*

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen allerdings auf 1.250 € begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Gehört das Arbeitszimmer unmittelbar und ohne besondere räumliche Trennung zu der Wohnung oder dem Wohnhaus des Arbeitnehmers oder Selbstständigen, so ist es regelmäßig auch in dessen häusliche

Sphäre eingebunden. Die **häusliche Sphäre ist allerdings nicht notwendig auf den eigentlichen Wohnbereich beschränkt**; sie kann sich auf weitere Räumlichkeiten erstrecken.

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass ein Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Garagengebäudes, das sich auf demselben Grundstück befindet wie das selbst bewohnte Einfamilienhaus, ein „häusliches“ Arbeitszimmer ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

8 KOSTEN FÜR BETRIEBSVERANSTALTUNGEN ALS ARBEITSLohn

- ➔ *BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012, VI R 79/10, DStR 2013, S. 397, DB 2013, S. 376*

Kosten eines Arbeitgebers zur Durchführung von Betriebsveranstaltungen sind in Fällen des Überschreitens der **Freigrenze von 110 €** je Teilnehmer in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern. Sie können pauschaliert der Lohnsteuer unterworfen werden.

Nicht jede Betriebsveranstaltung führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Werden **Veranstaltungen aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, selbst wenn dadurch auch Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bewirkt werden. Ein eigenbetriebliches Interesse ist auch zu unterstellen, wenn die Aufwendungen getätigt werden, um den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern.

Ein den Arbeitnehmern zufließender geldwerter Vorteil wird erst dann unterstellt, wenn Aufwendungen für derartige Veranstaltungen die oben genannte Freigrenze überschreiten. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind die Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung mit einzubeziehen. Dies sind Kosten für den Rahmen und das Programm der Betriebsveranstaltung. Leistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, sind ebenso wie alle anderen Aufwendungen, die nicht direkt der Betriebsveranstaltung zuzuordnen sind, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Beispielsweise handelt es sich dabei um Kosten für die Beschäftigung eines Event-Managers u. Ä. Außerdem sind Elemente von sonstigen betrieblichen Veranstaltungen nicht als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Beispielhaft sind die typischen Aufwendungen für Betriebsversammlungen.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die untrennbar für die Betriebsveranstaltung angefallen sind, ist zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen, z. B. für die Übernahme von Anfahrtskosten (Flug oder Bahn etc.), sind gesondert zu erfassen und von den unmittelbar begünstigten Personen zu versteuern.

9 UNTERNEHMER DURCH BLOCKHEIZKRAFTWERK IM SELBST GENUTZTEN EINFAMILIENHAUS

- ➔ *BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012, XI R 3/10, BFH/NV 2013, S. 661, DStR 2013, S. 403, DB 2013, S. 442*

Wer in seinem selbst genutzten Einfamilienhaus mit einem Blockheizkraftwerk neben Wärme **auch regelmäßig Strom gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz** liefert, ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei solchen Anlagen wird durch Verbrennen von Erdgas gleichzeitig Strom und Wärme produziert, wobei die anfallende Abwärme des Generators zum Heizen des Gebäudes sowie zur Warmwasseraufbereitung genutzt wird.

Wird Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks geltend gemacht, muss der Anteil von Wärme und Strom für den eigenen Bedarf als Entnahme umsatzversteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass als Bemessungsgrundlage für den entnommenen Strom der Marktpreis anzusetzen ist, der an den Energieversorger zu zahlen wäre. Nur wenn dieser nicht feststellbar ist, kommt ausnahmsweise der Ansatz von Selbstkosten in Betracht.

10 KOSTEN EINER SPALTUNG SIND NICHT ALS BETRIEBSAUSGABEN ABZIEHBAR

- ➔ *BFH-Urteil vom 9. Januar 2013, I R 24/12, DB 2013, S. 615, DStR 2013, S. 582*

Geht Vermögen der Körperschaft A durch Spaltung auf die Körperschaft B über, ist das sogenannte spaltungsbedingte Übernahmeergebnis steuerbefreit. Das ist der Unterschied zwischen dem Anteilsbuchwert (Buchwert der Anteile von A bei B) und dem Wert, mit dem B die übergegangenen Wirtschaftsgüter übernehmen muss (Buchwert, Zwischenwert oder gemeiner Wert), abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang.

Da im gesonderten Übernahmeergebnis erfasst, können die Spaltungskosten nicht als laufende Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dieses gilt auch, wenn die übernehmende Körperschaft B zuvor nicht an der übertragenden Körperschaft A beteiligt war.

11 KEINE STEUERHINTERZIEHUNG BEI INANSPRUCHNAHME EINES VOM FINANZAMT FEHLERHAFT FESTGESTELLTEN VERLUSTVORTRAGS

- ➔ *BFH-Urteil vom 4. Dezember 2012, VIII R 50/10, DStR 2013, S. 703, DB 2013, S. 738*

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgesetzten Verlustvortrags keine Steuerhinterziehung

darstellt, wenn eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben worden ist.

Ehegatten hatten Steuererklärungen abgegeben und u. a. positive Einkünfte aus selbstständiger Arbeit von rd. 500.000 € deklariert. Das Finanzamt erfasste die positiven Einkünfte als negative, sodass ein Verlustvortrag entstand, der in den Folgejahren in Anspruch genommen wurde. Anlässlich einer Außenprüfung gaben sie eine strafbefreiende Erklärung ab, weil man der Ansicht war, man habe durch die Inanspruchnahme Steuerhinterziehung begangen.

Das Gericht bestätigte, dass keine strafbefreiende Erklärung abgegeben war. Die Bestandskraft eines Verlustfeststellungsbescheids berechtigt, den festgestellten Verlustvortrag in Anspruch zu nehmen. **Es besteht grundsätzlich auch nicht die Pflicht, das Finanzamt auf solche Fehler hinzuweisen, wenn die abgegebene Steuererklärung richtig und vollständig war.**

12 PRAKTIKUM ALS BERUFSAUSBILDUNG BEIM KINDERGELD

- ➔ *BFH-Urteil vom 22. November 2012, V R 60/10, BFH/NV 2013, S 531*

Gehört ein Praktikum zur Berufsausbildung, bestehen keine festen Grenzen in Hinblick auf den zeitlichen Umfang dieser Ausbildungsmaßnahme.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit dem Fall eines volljährigen Kindes befasst, für das Kindergeld beantragt wurde. Das Kind hatte nach der Berufsfachschulausbildung ein Praktikum abgeleistet. Im Rahmen dieses Praktikums begleitete es einen Podologen bei dessen Tätigkeit einmal im Monat für jeweils eine Woche. Das Praktikum erstreckte sich über einen Zeitraum von 14 Monaten. Die Familienkasse war der Ansicht, dass dieses Praktikum nicht als Ausbildungszeitraum zu bewerten sei und verweigerte die Auszahlung von Kindergeld.

Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen und dies damit begründet, dass es bei einer **Ausbildungsmaßnahme keine feste Mindestgrenze im Hinblick auf den zeitlichen Umfang** gibt. Eine Ausbildungsmaßnahme braucht also Zeit und Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch zu nehmen. Es kommt alleine darauf an, dass die Maßnahme der Vorbereitung auf ein Berufsziel und zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen für einen angestrebten Beruf dient.

13 PENSIONSUSAGE AUF DAS 60. LEBENSJAHR IST IN DER REGEL EINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

- ➔ *FG Düsseldorf, Urteil vom 6. November 2012, 6 K 1093/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 89/12), EFG 2013, S. 323*

Auch Geschäftsführern einer GmbH kann grundsätzlich eine Pensionszusage erteilt werden. Die Pensionszusage bedarf zivilrechtlich keiner bestimmten Form.

Zur steuerlichen Anerkennung der Pensionsrückstellung muss die Zusage schriftlich gefasst sein. Wird die Pensionszusage einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt, ist sie steuerlich nur anzuerkennen, wenn sie von vornherein klar und eindeutig vereinbart worden ist. Neben den Fragen der Angemessenheit der Pensionszusage, der Überversorgung, der Erdienbarkeit, der Wartefrist ist u. a. insbesondere bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer das Höchst- bzw. Mindestalter für die Pensionszusage zu beachten. Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die **vertraglich vorgesehene Altersgrenze**, mindestens jedoch eine von 65 Jahren zu Grunde zu legen. Eine Ausnahme bilden hier nur schwerbehinderte Gesellschafter-Geschäftsführer, für die eine Altersgrenze von mindestens 60 Jahren gilt. Bei einem vertraglichen Pensionsalter von unter 60 Jahren wird eine ernsthafte Zusage verneint, wobei die gesamten Zuführungen zur Pensionsrückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten wären.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf das 60. Lebensjahr erteilte Pensionszusage gesellschaftsrechtlich veranlasst und eine verdeckte Gewinnausschüttung ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anmerkung:

Unter dem Begriff verdeckte Gewinnausschüttung versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugutekommen. Soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung den Gewinn der GmbH gemindert hat, wird sie dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind beim Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

14 EHRENAMT: NEUREGELUNGEN GELTEN RÜCKWIRKEND AB DEM 1. JANUAR 2013

- ➔ *BMF-Schreiben vom 2. Januar 012, IV D 3 – S 7185/09/10001, DStR 2012, S. 83*
- ➔ *BMF-Schreiben vom 27. März 2013, IV D 3 – S 7185/09/10001, BStBl I 2013, S. 452, DStR 2013, S. 763, DB 2013, S. 788*

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn **a)** die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder **b)**, wenn das gezahlte Entgelt (z. B. von einem Verein) nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte Anfang des Jahres 2012 parallel zur Gesetzgebung die **Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu b)** ausgelegt. Nach Intervention des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das Ministerium das Schreiben überarbeitet:

- Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden.
- Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen.
- In anderen Fällen ist
 - eine Entschädigung von 50 € pro Stunde als angemessen anzusehen,
 - wenn die Vergütung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten (oben unter b)) den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Die Einnahmen aus Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dabei also nicht zu erfassen.
- Zur Ermittlung der Grenze von 17.500 € ist auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie auf die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr abzustellen.
- Ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird, bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt. Als Auslagenersatz werden z. B. auch

Fahrtkostenersatz nach den pauschalen Kilometersätzen oder auch Verpflegungsmehraufwendungen anerkannt, sofern sie lohnsteuerlich ihrer Höhe nach als Reisekosten angesetzt werden könnten.

- Wird eine monatliche oder jährliche pauschale Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt, sind sämtliche Vergütungen umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung nicht, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch ohne weitere Prüfung gewährt werden, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale, zurzeit 2.100 €) nicht übersteigt. In diesen Fällen müssen nur die Tätigkeiten und die Höhe der dabei enthaltenen Entschädigungen angegeben werden.

Für die Vergütung für die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes gilt Folgendes:

Die Tätigkeit eines Aufsichtsrates ist in der Regel nicht als ehrenamtlich anzusehen (vgl. hierzu FG Hamburg vom 25. Juli 2006 (EFG 2007 S. 453) sowie BFH vom 20. August 2009 (BStBl. 2010 II S. 88)).

Hiervon abweichend kann die Tätigkeit eines Ratsmitgliedes im Aufsichtsrat einer kommunalen Eigengesellschaft eine ehrenamtliche Tätigkeit im vorgenannten Sinne darstellen, vgl. hierzu BFH vom 4. Mai 1994 (BStBl. II S. 773). Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei Aufsichtsratsvergütungen, die Bedienstete im öffentlichen Dienst für eine auf Vorschlag oder auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit im Aufsichtsrat eines Unternehmens erhalten. Diese Aufsichtsratsvergütungen führen grundsätzlich zu Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit.

Ob ein solcher Sonderfall vorliegt, ist im Einzelnen zu prüfen.

VERSCHIEDENES

15 VERRECHENBARE VERLUSTE AUS PRIVATEN WERTPAPIERGESCHÄFTEN

Kapitalanleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009 (vor Einführung der Abgeltungsteuer) haben, können diese sog. **Altverluste** nur noch mit den im Laufe des Jahres 2013 erzielten

Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen. Diese Altverluste sind bis einschließlich des Jahres 2013 auch mit bestimmten Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar.

Die Verrechnung der Altverluste erfolgt durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Dazu muss dem Finanzamt eine **Jahressteuerbescheinigung der Bank** vorgelegt werden, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen. Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

16 BESTEUERUNG VON STREUBESITZ-DIVIDENDEN

Die EU-Kommission hatte Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren verklagt, weil bislang auf Streubesitzdividenden Kapitalertragsteuer einzubehalten war, die bei inländischen Anteilseignern erstattet, bei ausländischen Anteilseignern hingegen definitiv wurde. Der EuGH hat entschieden, dass diese unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Anteilseigner gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Infolgedessen musste Deutschland die Ungleichbehandlung von Inlandsdividenden und Auslandsdividenden beseitigen. Der Gesetzgeber hat sich für eine **volle Körperschaftsteuerbelastung für alle nach dem 28. Februar 2013 zufließenden Dividenden aus Streubesitz** entschieden.

Als Streubesitz bezeichnet man Beteiligungen von unter 10 % am Grund- oder Stammkapital.

17 MODIFIZIERTE BELEG- UND BUCHNACHWEISE FÜR INNERGEMEINSCHAFTLICHE WARENLIEFERUNGEN AB DEM 1. DEZEMBER 2013 GÜLTIG

In der Februarausgabe unserer DOMUSplus hatten wir auf den vereinfachten Buchnachweis für innergemeinschaftliche Warenlieferungen mit Wirkung voraussichtlich ab 1. Juli 2013 hingewiesen.

Die Regeln sind nunmehr überarbeitet worden und treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Für zuvor ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelangen die vor 2012 gültigen Regelungen zur Anwendung.

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise erbringt. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sollte ursprüng-

lich ab dem 1. Januar 2012 nur noch die sogenannte Gelangens-Bestätigung als Nachweis anerkannt werden. Darin bestätigt der Abnehmer, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Neben der Gelangens-Bestätigung, die weiterhin als Nachweisbeleg vorgesehen ist und keiner bestimmten Form unterliegt, **werden zukünftig weitere Nachweise anerkannt:**

- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer z. B. durch einen Versendungsbeleg, insbesondere einen handelsrechtlichen Frachtbrief.
- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer mittels eines Nachweises über die Bezahlung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die diverse Angaben enthalten muss (Namen, Anschriften, Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands, Unterschriften).
- Bei der Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung zum Straßenverkehr erforderlich ist, durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung.

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0

E-Mail info@domus-ag.net

Telefax 030 / 8 97 81-249

www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Telefon 0331 / 7 43 30-0

Telefax 0331 / 7 43 30-15

E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- | | | | |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt | ■ Magdeburg | ■ Hamburg | ■ Schwerin |
| ■ Dresden | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover | ■ Prenzlau | |

© 2006-2013 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



DOMUS
CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungs-
gesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin
Geschäftsstellen: Dresden,
Erfurt